

Hybrid Bodenkleber 73A

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Hybrid Bodenkleber 73A
 Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
 Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Klebstoff

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

SOULDAL N.V.
 Everdongenlaan 18-20
 B-2300 Turnhout
 ☎ +32 14 42 42 31
 📠 +32 14 42 65 14
 msds@soudal.com

Hersteller des Produktes

SOULDAL N.V.
 Everdongenlaan 18-20
 B-2300 Turnhout
 ☎ +32 14 42 42 31
 📠 +32 14 42 65 14
 msds@soudal.com

1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):
 +32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft

Ergänzenden Informationen

EUH208 Enthält: Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name REACH Registrierungsnr. | CAS-Nr. EG-Nr. | Konz. (C) | Einstufung gemäß CLP | Fußnote | Bemerkung |
|--|-------------------------|-----------|--|---------|-------------|
| Trimethoxyvinylsilan 01-2119513215-52 | 2768-02-7 220-449-8 | 1%<C<5% | Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 | (1)(10) | Bestandteil |
| Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige | 64742-55-8 265-158-7 | 1%<C<10% | Asp. Tox. 1; H304 | (1)(2) | UVCB |

Hybrid Bodenkleber 73A

- (1) Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16
(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Mit Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Augenkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Alle Löschmittel zulässig.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Löschmaßnahmen : nicht anwendbar.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufsammeln. Leck dichten, Zufuhr schließen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit inertem Material abdecken, z.B.: Sand/Erde. Feststoff in verschleißbaren Behältern sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

2 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche Ihrem identifizierten Verwendungen

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei Zimmertemperatur aufbewahren. Max. Lagerungszeit: 1 Jahre.

7.2.2 Fernhalten von:

Keine Daten vorhanden.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Plast.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Belgien

| | | |
|--------------------------------|--|----------------------|
| Huiles minérales (brouillards) | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 5 mg/m ³ |
| | Kurzzeitwert | 10 mg/m ³ |

die Niederlande

| | | |
|---------------------------|--|---------------------|
| Olienevel (minerale olie) | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert) | 5 mg/m ³ |
|---------------------------|--|---------------------|

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

| | | |
|--------------------|-------|------|
| Oil Mist (Mineral) | NIOSH | 5026 |
|--------------------|-------|------|

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

Trimethoxyvinylsilan

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ | Wert | Bemerkung |
|---------------------------|---|-----------------------|-----------|
| DNEL | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 4.9 mg/m ³ | |
| | Systemische Langzeitwirkungen, dermal | 0.69 mg/kg bw/Tag | |

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Trimethoxyvinylsilan

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ | Wert | Bemerkung |
|---------------------------|---|----------------------------|-----------|
| DNEL | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 1.04 mg/m ³ | |
| | Akute systemische Wirkungen, Inhalation | 93.4 mg/m ³ Tag | |
| | Akute systemische Wirkungen, dermal | 0.3 mg/kg bw/Tag | |
| | Akute systemische Wirkungen, dermal | 26.9 mg/kg bw/Tag | |
| | Systemische Langzeitwirkungen, oral | 0.3 mg/kg bw/Tag | |

PNEC

Trimethoxyvinylsilan

| Medien | Wert | Bemerkung |
|---------------------------------------|------------------------|-----------|
| Süßwasser | 0.34 mg/l | |
| Meerwasser | 0.034 mg/l | |
| Wasser (intermittierende Freisetzung) | 3.4 mg/l | |
| STP | 110 mg/l | |
| Süßwassersediment | 1.24 mg/kg Sediment dw | |
| Meerwassersediment | 0.12 mg/kg Sediment dw | |
| Boden | 0.052 mg/kg Boden dw | |

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

3 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ins freie/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Atemschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

b) Handschutz:

Handschuhe.

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------|--|
| Erscheinungsform | Paste |
| Geruch | Charakteristischer Geruch |
| Geruchsschwelle | Keine Daten vorhanden |
| Farbe | Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt |
| Partikelgröße | Keine Daten vorhanden |
| Explosionsgrenzen | Nicht anwendbar |
| Entzündbarkeit | Nicht brennbar |
| Log Kow | Nicht anwendbar (Gemisch) |
| Dynamische Viskosität | Keine Daten vorhanden |
| Kinematische Viskosität | Keine Daten vorhanden |
| Schmelzpunkt | Keine Daten vorhanden |
| Siedepunkt | Keine Daten vorhanden |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Keine Daten vorhanden |
| Relative Dampfdichte | Keine Daten vorhanden |
| Dampfdruck | Keine Daten vorhanden |
| Löslichkeit | Keine Daten vorhanden |
| Relative Dichte | 1.67 ; 20 °C |
| Zersetzungstemperatur | Keine Daten vorhanden |
| Selbstentzündungstemperatur | Nicht anwendbar |
| Explosionsgefahr | Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird |
| Oxidierende Eigenschaften | Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird |
| pH | Keine Daten vorhanden |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|----------------------|--------------------------------|
| Minimale Zündenergie | Nicht anwendbar |
| Oberflächenspannung | Keine Daten vorhanden |
| Absolute Dichte | 1670 kg/m ³ ; 20 °C |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten vorhanden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

4 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Trimethoxyvinylsilan

| Expositionsweg | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Spezies | Wertbestimmung | Bemerkung |
|---------------------|-----------|-------------------------|---------------|-----------------|---------------------------|----------------------|-----------|
| Oral | LD50 | Äquivalent mit OECD 401 | 7120 mg/kg | | Ratte (männlich) | Experimenteller Wert | |
| Oral | LD50 | Äquivalent mit OECD 401 | 7236 mg/kg bw | | Ratte (weiblich) | Experimenteller Wert | |
| Dermal | LD50 | Äquivalent mit OECD 402 | 3.36 ml/kg bw | 24 Std | Kaninchen (weiblich) | Experimenteller Wert | |
| Dermal | LD50 | Äquivalent mit OECD 402 | 4 mg/kg bw | 24 Woche(n) | Ratte (männlich/weiblich) | QSAR | |
| Inhalation (Dämpfe) | LC50 | Äquivalent mit OECD 403 | 16.8 mg/l | 4 Std | Ratte (männlich/weiblich) | Experimenteller Wert | |

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Trimethoxyvinylsilan

| Expositionsweg | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Zeitpunkt | Spezies | Wertbestimmung | Bemerkung |
|----------------|-------------------|----------|-----------------|-----------------------|-----------|----------------------|-----------|
| Auge | Keine Reizwirkung | OECD 405 | 24 Std | 1; 24; 48; 72 Stunden | Kaninchen | Experimenteller Wert | |
| Haut | Keine Reizwirkung | | 24 Std | 24; 48; 72 Stunden | Kaninchen | Experimenteller Wert | |

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als augenreizend eingestuft

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Trimethoxyvinylsilan

| Expositionsweg | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Beobachtungspunkt | Spezies | Wertbestimmung | Bemerkung |
|----------------|------------------------|----------|-----------------|-------------------|-------------------------------------|----------------------|-----------|
| Haut | Nicht sensibilisierend | OECD 406 | | 24; 48 Stunden | Meerschweinchen (männlich/weiblich) | Experimenteller Wert | |

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

5 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

Trimethoxyvinylsilan

| Expositionsweg | Parameter | Methode | Wert | Organ | Wirkung | Expositionszeit | Spezies | Wertbestimmung |
|---------------------|-----------|---------------------------------|-------------------|--------|-------------------------------------|---|---------------------------|----------------------|
| Oral (Magensonde) | LOAEL | OECD 422 | 62.5 mg/kg bw/Tag | Thymus | Gewichtsreduktion | 6 Wochen (täglich) - 8 Wochen (täglich) | Ratte (weiblich) | Experimenteller Wert |
| Inhalation (Dämpfe) | LOAEC | Subchronische Toxizitätsprüfung | 100 ppm | | Veränderung der Harnzusammensetzung | 14 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche) | Ratte (männlich) | Experimenteller Wert |
| Inhalation (Dämpfe) | NOAEC | Subchronische Toxizitätsprüfung | 10 ppm | | Keine Wirkung | 14 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche) | Ratte (männlich/weiblich) | Experimenteller Wert |

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Trimethoxyvinylsilan

| Ergebnis | Methode | Testsubstrat | Wirkung | Wertbestimmung |
|---|----------|--------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| Positiv mit Stoffwechselaktivierung, positiv ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 473 | CHL/IU Zellen | Chromosomenaberrationen | Experimenteller Wert |
| Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 476 | Eierstöcke des chinesischen Hamsters | Keine Wirkung | Experimenteller Wert |
| Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 471 | Bacteria (S.typhimurium) | Keine Wirkung | Experimenteller Wert |

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Trimethoxyvinylsilan

| Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Testsubstrat | Organ | Wertbestimmung |
|----------|------------------|-----------------|--------------------------|-------|----------------------|
| Negativ | EPA 560/6-83-001 | | Maus (männlich/weiblich) | Blut | Experimenteller Wert |

Karzinogenität

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Reproduktionstoxizität

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Trimethoxyvinylsilan

| | Parameter | Methode | Wert | Expositionszeit | Spezies | Wirkung | Organ | Wertbestimmung |
|-----------------------------|-----------|------------------|-------------------|--------------------|------------------|---------------|-------|----------------------|
| Entwicklungstoxizität | NOAEL | EPA OTS 798.4350 | 100 ppm | 10 Tage (6Std/Tag) | Ratte (weiblich) | Keine Wirkung | | Experimenteller Wert |
| Maternale Toxizität | NOAEL | EPA OTS 798.4350 | 25 ppm | 10 Tage (6Std/Tag) | Ratte (weiblich) | Keine Wirkung | | Experimenteller Wert |
| Wirkungen auf Fruchtbarkeit | NOAEL (P) | OECD 422 | 1000 mg/kg bw/Tag | 8 Woche(n) | Ratte (männlich) | Keine Wirkung | | Experimenteller Wert |
| | NOAEL (P) | OECD 422 | 250 | 6 Woche(n) | Ratte (weiblich) | Keine Wirkung | | Experimenteller Wert |

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung CMR

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

6 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Hybrid Bodenkleber 73A

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Hautausschlag/Entzündung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Trimethoxyvinylsilan

| | Parameter | Methode | Wert | Dauer | Spezies | Testplan | Süß-/Salzwasser | Wertbestimmung |
|---|-----------|----------------|------------|----------|---------------------------------|-------------------|-----------------|--|
| Akute Toxizität Fische | LC50 | | 191 mg/l | 96 Std | Oncorhynchus mykiss | | Süßwasser | Experimenteller Wert; Nominale Konzentration |
| Akute Toxizität Wirbellose | EC50 | EU Methode C.2 | 168.7 mg/l | 48 Std | Daphnia magna | Statisches System | Süßwasser | Experimenteller Wert; GLP |
| Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen | EC50 | EPA 67014-73-0 | 210 mg/l | 7 Tag(e) | Pseudokirchneriella subcapitata | Statisches System | Süßwasser | Experimenteller Wert; Nominale Konzentration |
| Chronische Toxizität Fische | | | | | | | | Datenverzicht |
| Chronische Toxizität Wasserwirbellose | | | | | | | | Datenverzicht |

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Trimethoxyvinylsilan

Biologische Abbaubarkeit Wasser

| Methode | Wert | Dauer | Wertbestimmung |
|--|-----------|-----------|----------------------|
| OECD 301F: Manometrischer Respirationstest | 51 %; GLP | 28 Tag(e) | Experimenteller Wert |

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

| Methode | Wert | Konz. OH-Radikale | Wertbestimmung |
|---------|-------------|-------------------------|-----------------|
| | 0.56 Tag(e) | 500000 /cm ³ | Berechnungswert |

Halbwertszeit Wasser (t1/2 Wasser)

| Methode | Wert | Primärabbau/mineralisation | Wertbestimmung |
|---|-------------------|----------------------------|----------------|
| OECD 111: Hydrolyse als Funktion des pH-Werts | < 2.4 Std; pH = 7 | Primärer Abbau | Beweiskraft |

Schlussfolgerung

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hybrid Bodenkleber 73A

Log Kow

| Methode | Bemerkung | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|---------------------------|------|------------|----------------|
| | Nicht anwendbar (Gemisch) | | | |

Trimethoxyvinylsilan

BCF andere Wasserorganismen

| Parameter | Methode | Wert | Dauer | Spezies | Wertbestimmung |
|-----------|---------|------|-------|---------|----------------|
| | | | | | Datenverzicht |

Log Kow

| Methode | Bemerkung | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|-----------|------|------------|----------------|
| KOWWIN | Berechnet | -2 | 20 °C | QSAR |

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige

Log Kow

| Methode | Bemerkung | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|-----------------------|------|------------|----------------|
| | Keine Daten vorhanden | | | |

Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4. Mobilität im Boden

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

7 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

Trimethoxyvinylsilan

(log) Koc

| Parameter | Methode | Wert | Wertbestimmung |
|-----------|---------|------|----------------|
| | | | Datenverzicht |

Flüchtigkeit (Henry-Konstante H)

| Wert | Methode | Temperatur | Bemerkung | Wertbestimmung |
|---------------------------------|---------|------------|-----------|----------------|
| 8.72E-5 atm m ³ /mol | | 25 °C | | Schätzwert |

Schlussfolgerung

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Hybrid Bodenkleber 73A

Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Kann als nicht gefährlicher Abfall betrachtet werden nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 10 (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

In einem genehmigten, mit Nachbrenner und Gaswäscher ausgestatteten Verbrennungsöfen beseitigen mit energetischer Verwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff).

13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1. UN-Nummer

| | |
|-------------|------------------|
| Beförderung | Nicht unterlegen |
|-------------|------------------|

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

| | |
|-------------------------------------|--|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | |
|-------------------------------------|--|

| | |
|--------|--|
| Klasse | |
|--------|--|

| | |
|----------------------|--|
| Klassifizierungscode | |
|----------------------|--|

14.4. Verpackungsgruppe

| | |
|-------------------|--|
| Verpackungsgruppe | |
|-------------------|--|

| | |
|--------------|--|
| Gefahrzettel | |
|--------------|--|

14.5. Umweltgefahren

| | |
|--|------|
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
|--|------|

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

| | |
|--------------------|--|
| Sondervorschriften | |
|--------------------|--|

| | |
|------------------|--|
| Begrenzte Mengen | |
|------------------|--|

Eisenbahn (RID)

14.1. UN-Nummer

| | |
|-------------|------------------|
| Beförderung | Nicht unterlegen |
|-------------|------------------|

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

| | |
|-------------------------------------|--|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | |
|-------------------------------------|--|

| | |
|--------|--|
| Klasse | |
|--------|--|

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

8 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

| | |
|--|------|
| Klassifizierungscode | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Verpackungsgruppe | |
| Gefährzettel | |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | |
| Begrenzte Mengen | |

Binnenwasserstraßen (ADN)

| | |
|--|------------------|
| 14.1. UN-Nummer | |
| Beförderung | Nicht unterlegen |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | |
| Klassifizierungscode | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Verpackungsgruppe | |
| Gefährzettel | |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | |
| Begrenzte Mengen | |

See (IMDG/IMSBC)

| | |
|---|------------------|
| 14.1. UN-Nummer | |
| Beförderung | Nicht unterlegen |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Verpackungsgruppe | |
| Gefährzettel | |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Marine pollutant | - |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | |
| Begrenzte Mengen | |
| 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | |
| Anhang II von MARPOL 73/78 | |

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

| | |
|---|------------------|
| 14.1. UN-Nummer | |
| Beförderung | Nicht unterlegen |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| Verpackungsgruppe | |
| Gefährzettel | |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Sondervorschriften | |
| Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung | |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

| FOV-Gehalt | Bemerkung |
|------------|-----------|
| < 1 % | |
| < 16.7 g/l | |

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

9 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| <p>Trimethoxyvinylsilan</p> | <p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; c) Gefahrenklasse 4.1; d) Gefahrenklasse 5.1.</p> | <p>1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p> |
| <p>Trimethoxyvinylsilan</p> | <p>Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.</p> | <p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzexkrementen, — Horn töne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben.2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: ‚Nur für gewerbliche Anwender‘.3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.</p> |

Nationale Gesetzgebung Belgien

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Deutschland

Hybrid Bodenkleber 73A

WGK

1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)

Trimethoxyvinylsilan

TA-Luft

5.2.5

Sonstige relevante Daten

Hybrid Bodenkleber 73A

Keine Daten vorhanden

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

10 / 11

Hybrid Bodenkleber 73A

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige

TLV - Carcinogen

Mineral oil, poorly and mildly refined; A2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: 3

Datum der Erstellung: 2014-10-07

Datum der Überarbeitung: 2016-04-12

Überarbeitungsnummer: 0101

Produktnummer: 54828

11 / 11